

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines - AGBs einsehbar auf www.bio-oil.biz sind Vertragsbestandteil

Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden AGB, sofern und soweit schriftlich nicht anderes vereinbart wurde. Änderungen der AGB gelten ab Einführung der jeweiligen Änderungen. Soweit in den AGB nicht anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichende, entgegenstehende, oder ergänzende AGB des Vertragspartners, werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Mit Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der Ware nach Abschluss eines wirksamen Vertrages, erkennt der Vertragspartner diese Bedingungen an.

II. Muster

Muster und Proben vor Vertragsabschluss gelten als unverbindliche Ansichtsmuster. Allfällige Analyseangaben sind auch bzgl. der Höchst- und Mindestwerte nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich zugesagt werden.

III. Preis - Lieferbedingungen verstehen sich als Nettopreis (ohne gesetzliche Umsatzsteuer)

(1) Die Preise verstehen sich, falls nicht Gegenteiliges vereinbart wurde, für die angegebene Mengeneinheit (Liter oder Tonnen) und Lieferbedingung als Nettopreis (ohne gesetzliche Umsatzsteuer).

(2) Sonderwünsche des Käufers sind in Angebotspreisen mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht inbegriffen und vom Vertragspartner gesondert zu vergüten.

Für die Auslegung von Handelsklauseln wie FOB, FCA, DDU u.s.w. gelten die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung

IV. Lieferung - Warenannahme hat sofern nicht anders vereinbart prompt zu erfolgen

(1) Die Lieferungen erfolgen stets zu den vertraglich vereinbarten und vertraglich bestätigten Preisen und Bedingungen, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Werden fixe Lieferfristen vereinbart, hat der Käufer im Falle des Verzuges eine angemessene Nachfrist von 6 Wochen zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Verkäufer kann Lieferungen auch in Teilen erbringen. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Teillieferung zurückzuweisen.

(2) Mengen

Verbindlich für die Mengenfeststellung ist das im Lieferwerk bzw.

auf dem Lieferlager festgestellte Gewicht bzw. Volumen. Bei Lieferung im Tankwagen mit geeichter Messvorrichtung sind die von unserem Beauftragten festgestellten Abgabemengen verbindlich.

(3) Transportmedien (STZ / KWG etc.), in denen Ware von der Betriebsstätte der Bio Oil abgeholt wird, müssen gereinigt sein (Bestätigung durch Vorlage eines Reinigungszertifikat - gewaschen und getrocknet- bei Abholung). Bei Vorlage dieses Reinigungszertifikates, wird das Transportmedium ohne Rücksprache mit dem Käufer beladen. Die Verladung in nicht gereinigte Transportmedien erfolgt bei FCA / EXW Verträgen in der Verantwortung des Käufers. Bio Oil kann für Qualitätsmängel und Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn auf Grund von verunreinigten Transportmedien nicht haftbar gemacht werden. Bei Abholung der Ware werden von Bio Oil unter Beisein des abholenden Fahrers 2 Rückstellproben (auf Wunsch des Käufers auch 3) gezogen. Die Proben werden beim Beladevorgang an der Beladestation gezogen und bilden somit das Rückstellmuster der ausgelieferten Ware. Die Probenflaschen werden im Beisein des Fahrers versiegelt und mit Sicherheitsetiketten (nicht manipulierbar) beklebt. Weiters erfolgt am Beschriftungsetikett die Unterschrift des Fahrers, die bestätigt, dass die Proben bei Befüllung des Fahrzeuges gezogen wurden und mit der ausgelieferten Ware übereinstimmen. Eine versiegelte Probe verbleibt bei Bio Oil, eine wird dem Fahrer mitgegeben. Eine etwaige dritte Probe kann dem Käufer auf Wunsch am Postweg zugestellt, oder ebenfalls dem Fahrer ausgehändigt werden. Die Rückstellmuster müssen sachgerecht gelagert werden (kühl und dunkel). Bei nicht

durch den Verkäufer zu vertretender Unterlassung der Bezeugung der Probennahme bei Auslieferung gelten die vom Verkäufer gezogenen Proben als gleichwertige Rückstellmuster. Bei Zweifel an der Qualität des ausgelieferten Produktes, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit, die ungeöffnete und versiegelte Probe an ein durch Bio Oil zu benennendes unabhängige Labor zu schicken. Käufer und Verkäufer tragen die Kosten für die Analyse der eingeschickten Rückstellprobe selbst. Dieses Ergebnis gilt somit als Qualität der Ware und wird von den Vertragsparteien anerkannt. Sollte es zu einer Abweichung der Analyseergebnisse der Proben kommen, wird zwischen den Vertragspartnern geklärt, wodurch diese Abweichungen zu Stande kommen können. Letztendlich ist allerdings die Analyse des unabhängigen Labors bindend. Sollte eine Probe nicht mehr versiegelt, oder das Etikett beschädigt, oder eine Probe nicht mehr auffindbar sein, so gilt ausnahmslos das unbeschädigte und vorliegende Rückstellmuster. Für etwaige Reklamationen bei EXW/FCA Verträgen gilt ausnahmslos das Rückstellmuster bezüglich Qualität der vertragsgegenständlichen Ware. Die Vertragsparteien vereinbaren somit wirksam, dass keine andere Beweisführung hinsichtlich der Qualitätssicherung, -kontrolle und -beeinspruchung zugelassen wird. Wird die Ware durch Bio Oil zugestellt, gelten ebenso die versiegelten Rückstellmuster und der Nachweis des von Bio Oil beauftragten Frächters (Reinigungszertifikat bzw. Bestätigung über genehmigte Vorfracht).

(4) Bei Anlieferung von Biodiesel ist der Käufer für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Schäden, die durch Überlaufen entstehen, weil der Tank oder die Messvorrichtung sich in mangelhaftem technischen Zustand befinden, sowie Schäden die durch Verschmutzung und/oder Vermischung mit einem im Tank oder Tankwagen des Käufers enthaltenen Restbestand, bzw. durch einen verschmutzten und/oder Wasser enthaltenden Tank oder Tankwagen des Abnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist berechtigt auf seine Kosten die Bezeugung der Entnahme eines Rückstellmusters bei Erhalt oder am Ort der Versendung der Ware zu organisieren.

(5) Die Warenübernahme hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, in ungeteilter Menge und prompt zu erfolgen. Bei Annahmeverzug ist Bio Oil unbeschadet ihrer sonstigen Rechte befugt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist teilweise oder ganz zurückzutreten. Der Käufer hat die für die Übernahme der angelieferten Ware

notwendigen Anschlüsse zum Transportfahrzeug bereitzustellen und die Übernahme entweder selbst oder durch einen Beauftragten zu überwachen. Angaben des Käufers über Größe und Fassungsvermögen von Lagerbehältern können wir ohne Verpflichtung zur Überprüfung als richtig ansehen. Für die Folgen unrichtiger Angaben oder Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten des Käufers trifft uns keine Haftung, sondern es haftet der Käufer (auch für seine Beauftragten).

V. Mängelrüge - Binnen 3 Tagen, unvermischte Lagerung, spezifizierte Rückstellproben

Die Beschaffenheit der gelieferten Ware ist vom Käufer sofort zu überprüfen. Mängel müssen binnen 3 Tagen und noch vor Verwendung, Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Ware schriftlich geltend gemacht werden und zwei Rückstellproben von jeweils mindestens zwei Liter dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Bei begründeten und rechtzeitigen Beanstandungen der Ware werden sich Käufer und Verkäufer auf eine geeignete Kompensation bspw. Ersatz der mangelhaften durch fehlerfreie Ware oder Preisabschlag auf die mangelhafte Ware unverzüglich verständigen. Im Falle von durch mangelhafte Ware verursachten Schäden müssen entsprechende Beweise aufbewahrt werden und auf Verlangen Bio Oil oder von Bio Oil benannten Sachverständigen zugänglich gemacht werden. Die Anerkennung einer Schadensmeldung ohne entsprechende Beweise wird abgelehnt. Bio Oil haftet nur für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Ersatzpflicht für indirekte oder mittelbare Schäden oder für entgangenen Gewinn, sowie generell eine Haftung von Bio Oil für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt (z.B. Schäden durch Hochwasser, Feuer, Sturm u.ä.), unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Produktionsausfall durch Streik, techn. Gebreche, Maschinenbruch, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfstoffmangel usw.) und alle sonstigen von Bio Oil nicht zu vertretenden Umstände (Ausfall von Vorlieferanten oder Vorprodukten, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen usw.) oder andere Hindernisse, welche die Herstellung, den Versand, die Abnahme oder den Verbrauch verhindern, verzögern, verringern oder unzumutbar werden lassen, berechtigen Bio Oil für die Dauer und den Umfang der auf höhere Gewalt

beruhenden Störungen, die Lieferung oder Abnahme ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Wird infolge der Störung die Lieferung und/oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zur Auflösung des Vertrages berechtigt. Im Falle der Auflösung ist der Kunde nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegen Bio Oil geltend zu machen; ein Ersatz der vom Kunden getätigten Aufwendungen (insbesondere Pönalezahlungen an Dritte) ist ausgeschlossen.

(2) Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bio Oil Bezugsquellen ist Bio Oil nicht verpflichtet, den Ausfall über fremde Vorlieferanten auszugleichen. Bio Oil ist in diesem Fall berechtigt, gleichmäßige Kürzungen vorzunehmen und die verfügbaren Warenmengen anteilig zu verteilen. Damit wird Bio Oil von den unerfüllt gebliebenen Lieferverpflichtungen befreit. Eine Nachlieferpflicht der verkürzten Liefermengen besteht nicht. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert.

(3) Käufer und Verkäufer werden sich über solche Ereignisse, die die Durchführung der vertragsgegenständlichen Lieferungen beeinträchtigen oder behindern, unverzüglich Mitteilung machen und sich bemühen, die Auswirkungen für beide Seiten zu mildern und die ursprünglichen Voraussetzungen möglichst schnell wieder herzustellen. Nach Wegfall der höheren Gewalt werden sich die Vertragspartner jeweils darüber verständigen, ob die ausgefallenen Lieferungen nachträglich erfolgen oder nicht.

VII. Umschließungen

(1) Kesselwagen

Die Kesselwagen sind spätestens binnen 72 Stunden nach Eintreffen im Bestimmungsbahnhof zu entleeren und zu der von uns angegebenen Station für uns frachtfrei zu retournieren. Bei Stehzeiten von mehr als 72 Stunden fällt Standgeld an. Die beigestellten Kesselwagen dürfen vom Käufer für seine Zwecke nicht verwendet werden. Der Käufer haftet für Beschädigungen des Kesselwagens, die eintreten, während sich dieser bei ihm oder einem von ihm bestimmten Abnehmer befindet. Die Rückstellung von Kesselwagen hat unverzüglich stets nur nach

gänzlicher Entleerung zu erfolgen. Ausnahmen hiervon in zwingend begründeten Ausnahmefällen bedürfen unserer vorhergehenden Zustimmung.

(2) Die Entleerung von Straßentankwagen hat unverzüglich nach dem Eintreffen zu erfolgen. Bei Stehzeiten von mehr als 3 Stunden, fällt Standgeld an. Kosten, die durch vom Käufer verursachte Verzögerungen entstehen, gehen zu dessen Lasten. Der Käufer gewährleistet einwandfreie Zufahrtsbedingungen zu seiner Abfüllstelle.

(3) Von uns beigestellte Leihgebilde sind vom Käufer nach Entleerung in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Kosten an das nächste Lieferwerk oder Lieferlager der Bio Oil zurückzusenden. Für beschädigte oder in Verlust geratene Gebilde hat der Käufer Schadenersatz durch Vergütung der Anschaffungskosten neuer, gleichartiger Gebilde am Tage des Ersatzes zu leisten. Diese Bestimmung gilt nicht für Einweggebilde.

VIII. Zahlung - Sofort nach Erhalt der Rechnung oder nach gesonderter Vereinbarung

(1) Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

(2) Die Firma Bio Oil behält sich vor, entsprechend der maximalen Deckung durch den Kreditversicherer, das Zahlungsziel so anzupassen, dass zu keiner Zeit die Forderungen aus dem abgeschlossenen Vertrag höher sein können als die durch den Kreditversicherer gewährte Deckungszusage.

(3) Wechsel und Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Wechsel- bzw. Scheckbetrag am Konto von Bio Oil endgültig gutgeschrieben ist.

(4) Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von Bio Oil anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Ebenso steht dem Kunden wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis kein Zurückbehaltungsrecht zu. Die Abtretung von Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bio Oil.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz liegt 8% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank. Wir sind weiters berechtigt, die vereinbarten Verzugszinsen in einem angemessenen Ausmaß abzuändern, wenn sich das Zinsniveau für Einlagen

oder auf dem Geld oder Kapitalmarkt verändert, bzw. kredit- oder währungspolitische Maßnahmen Änderungen auf dem Kreditmarkt bewirken.

(6) Außerdem sind wir bei Zahlungsverzug, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers oder bei Bekanntwerden von Umständen, die die Einbringlichmachung unserer Forderungen unseres Erachtens gefährden oder erschweren, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, befugt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten.

(7) Wir sind berechtigt, im Falle eines Zahlungsverzuges oder bei Eintreten von Umständen gemäß Punkt (5) ein (vertraglich) eingeräumtes Zahlungsziel mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, insbesondere erfolgen in solchen Fällen weitere Lieferungen, auch bei abweichenden Vereinbarungen, ausschließlich gegen Barzahlung, Vorkassa oder gegen Stellung von zusätzlichen Sicherheiten.

(8) Mehrere Besteller, z.B. Gesellschafter oder Miteigentümer, haften zur ungeteilten Hand.

IX. Eigentumsvorbehalt - Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und alle damit verbundenen Kosten und Spesen im Eigentum von Bio Oil. Im Fall des auch nur teilweisen Zahlungsverzuges ist Bio Oil berechtigt, die Ware auch ohne Zustimmung des Käufers abzuholen.

(2) Zur weiteren Sicherheit von Bio Oil gehen Forderungen aus der Weiterveräußerung durch den Käufer auf Bio Oil über.

(3) Wird die von Bio Oil gelieferte Ware weiterverarbeitet (Vermengung/Vermischung), so erhält Bio Oil bis zur vollständigen Bezahlung der Ware einen wertmäßig entsprechenden Anteil an dem neuen Produkt. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Der Käufer ist berechtigt die gelieferte Ware zu be- oder verarbeiten. Bei Bearbeitung, Verarbeitung oder Verbindung der von uns gelieferten Waren mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns das Miteigentum an der hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes unsere für die Herstellung verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der fremden verwendeten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

Werden unsere Waren mit anderen Waren vermischt oder in einer Weise verbunden, dass hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware erlischt, so räumt der Käufer uns schon jetzt das Eigentums- bzw. Miteigentumsrecht an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware ein. Alle Vorbehaltswaren und Waren, an welchen uns Miteigentum zusteht sind für uns unentgeltlich und ordnungsgemäß zu verwahren.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehalts- und Miteigentumsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, so lange er nicht uns gegenüber in Verzug ist, zu veräußern. Im Falle einer solchen Veräußerung geht bei einem Barverkauf der Weiterveräußerungsgegenwert bis zur Höhe aller unserer aus der Geschäftsverbindungen offenen Forderungen nicht in das Eigentum unseres Käufers über, sondern ist sofort an uns abzuführen. Im Falle einer Veräußerung der Vorbehaltsware in Form eines Kreditgeschäftes hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu unseren Gunsten zu erfolgen. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen seinen oder seine Abnehmer, gleich ob dies ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung geschieht, bis zur Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab, ohne dass es dazu noch einer besonderen Vereinbarung im Einzelfall bedarf. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren veräußert wird, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung nur in der Höhe unseres Eigentumsanteiles an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand.

Bis zu unserem Widerruf, der bei Zahlungsverzug unseres Käufers jederzeit zulässig ist, ist der Käufer berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer von der Abtretung an uns zu unterrichten, und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und

Auskünfte zu geben. In diesem Fall sind wir berechtigt, von der Abtretung Gebrauch zu machen und die Forderung selbst einzuziehen.

Verpfändungen der Vorbehalts- oder Miteigentumsware sind unverzüglich mitzuteilen, ebenso der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Käufers, Antrag auf Eröffnung eines Ausgleichs-, oder Sanierungsverfahrens oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Käufer. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehalts- oder Miteigentumsware ist der Käufer nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

X. Informationspflichten

Der Käufer ist verpflichtet Bio Oil über etwaige Probleme und/oder Verzögerungen in der fristgerechten und vertraglich ausbedungenen Abnahme der vertragsgegenständlichen Ware sofort nach Erlangung von Kenntnis darüber schriftlich zu informieren.

XI. Loyalitätsklausel

Sollten während der Belieferung des Kunden mit vertragsgegenständlicher Ware Umstände eintreten, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieser Lieferungen wesentlich berühren, die aber in diesen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag mit dem Kunden nicht geregelt sind und die bei Abschluss des Vertrages nicht bekannt waren und erweisen sich diese Umstände für den einen oder anderen Partner als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen werden. Der Partner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat hierfür den entsprechenden Nachweis zu erbringen. Dabei sollen Art und Ausmaß der möglicherweise vorzunehmenden Änderungen davon abhängen, wie weit einem Vorteil für den einen Partner ein Nachteil für den anderen gegenübersteht. Jener Vertragspartner, der sich auf zuvor genannte Umstände beruft, hat diese unverzüglich schriftlich dem anderen Vertragspartner unter Unterbreitung eines Änderungsvorschlages zu diesem Vertrag mitzuteilen. Einigen sich die Vertragspartner nicht binnen 30 Kalendertagen ab Eingang des schriftlichen Änderungswunsches auf eine Änderung des Vertrages, so ist der Vertragspartner, der einen Änderungswunsch geäußert hat, berechtigt, binnen weiterer 30 Tage vom gegenständlichen Vertrag zurückzutreten.

XII. Gerichtsstand

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.

In Streitfällen entscheidet ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien, sofern nicht ein anderer Gerichtsstand schriftlich vereinbart ist.

Schiedsgericht: Hat der Vertragspartner (Käufer) seinen Firmensitz außerhalb von Österreich, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist deutsch.

Auf Anfechtung der Vereinbarung wegen Verletzung des wahren Wertes oder Änderung der Geschäftsgrundlagen wird beiderseits verzichtet. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass sie diese Geschäftsbedingungen so verstehen, dass sämtliche Verpflichtungen daraus unmittelbare und klagbare Ansprüche darstellen.